



*Amtsblafel der Gemeinde*

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Angeschlagen am: 12.10.2020  
Abzunehmen am: 29.10.2020  
Abgenommen am: .....  
Telfs, den 12.10.2020

**Gewerbereferat**

**Daniel Huber**

lt. Verteiler



Telefon +43(0)512/5344-5085  
Fax +43(0)512/5344-745005  
bh.innsbruck@tirol.gv.at

**Verfahren nach § 359b GewO 1994, zur Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage Imbiss  
Rahman Sahin am Standort 6410 Telfs, Untermarktstraße 13, Gst. Nr. .392 KG Telfs;  
Kundmachung der mündlichen Verhandlung;**

Geschäftszeitl. – bei Antwort bitte angeben

IL-BA-3652/1/17-2020  
Innsbruck, 06.10.2020

## **KUNDMACHUNG**

Herr Rahman Sahin hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck mit Eingabe vom 29.09.2020 unter Einreichung von Projektunterlagen um die gewerberechtliche Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage Imbiss Rahman Sahin am Standort 6410 Telfs, Untermarktstraße 13, Gst. Nr. .392 KG Telfs, angesucht.

Zur Feststellung des für die Erledigung maßgebenden Sachverhaltes wird für

**Donnerstag, den 29.10.2020, um 14:00 Uhr**

eine Verhandlung an Ort und Stelle anberaumt.

Sie werden eingeladen, am Termin **an Ort und Stelle** teilzunehmen. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

### Projektbeschreibung:

Die Betriebsanlage in der Betriebsart „Imbiss/Buffer“ befindet sich im Erdgeschoss des Gebäudes Untermarktstraße 13. Der Eingang erfolgt direkt von der Untermarktstraße aus.

Der Betreiber sucht um folgende gewerberechtlichen Änderungen an:

- a. Austausch und Neuaufstellung von Maschinen und Geräten
- b. Vergrößerung des Gastgartens

#### Zukünftig sollen folgende Maschinen und Geräte betrieben werden:

Pizzaofen, Dönergrill, Grillplatte, Fritteuse, Saladete, Gefriertruhe, Kühlschrank, Teigknetmaschine, Geschirrspüler, Küchenhaube

Austausch von Kühlpult, Mikrowelle, Kaffeemaschine

#### Vergrößerung des Gastgartens:

Bisher sind 4 Verabreichungsplätze im Freien genehmigt (Bescheid vom 08.05.2013, 3.1-3652/13-A-5)

Nun werden 8 Verabreichungsplätze im Freien angesucht. Diese sind unmittelbar vor dem Gebäude vorgesehen. Der Betrieb des Gastgartens soll gem. § 76a GewO 1994 erfolgen.

Es wird 1 Person beschäftigt werden.

## RECHTSBELEHRUNG

Sie werden eingeladen, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

Es steht Ihnen frei, einen Vertreter entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu erscheinen.

Ergibt sich aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen (§ 353 GewO 1994), dass zumindest eine der Voraussetzungen des § 359b Abs. 1 GewO 1994 erfüllt ist, so hat die Behörde das Projekt mit dem Hinweis bekanntzugeben, dass die Projektunterlagen innerhalb eines bestimmten, drei Wochen nicht überschreitenden Zeitraumes bei der Behörde zur Einsichtnahme aufliegen und die Nachbarn innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können. Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) einwenden, dass die **Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen**. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. § 42 Abs. 3 AVG gilt sinngemäß. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Einwendungen gegen das Vorhaben müssen spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck oder während der Verhandlung vorgebracht werden, widrigenfalls sie keine Berücksichtigung finden können und die Person ihre Stellung als Partei verliert (vgl. § 42 Abs. 1 AVG 1991). Einwendungen müssen rechtzeitig und rechtserheblich sein.

### Vertretung

Es steht den Beteiligten frei, persönlich zu erscheinen oder sich durch eigenberechtigte natürliche Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten zu lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Die Vollmacht kann auch vor der Behörde mündlich erteilt werden.

Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, so ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer ausdrücklichen Vollmacht kann auch abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten. Die Beteiligten können auch in Begleitung eines Rechtsbeistandes und/oder eines Fachbeistandes zur Verhandlung erscheinen.

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 nicht berücksichtigt werden.

### Antragsunterlagen

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck und bei der zuständigen Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Um in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten. Die Kundmachung finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/bezirkshauptmannschaften/bh-innsbruck/>

Für den Bezirkshauptmann

Huber

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Riedl



